

# Halle'sches Tageblatt.



Ercheint täglich Nachmittags mit Ausnahme der Sonnt- und Feiertage.

Abonnementpreis vierteljährlich für Halle und durch die Post bezogen 2 Mark.

Werbung und Annoncen für Inserate und Abonnement bei H. Hoff, Zeitungsstraße 8. Ad. Gohs, gr. Steinstraße 73. W. Zaunberg, Geißstraße 67.

Inserionspreis für die viergehaltene Corpu-Beile oder deren Raum 15 Pfg.

Reclamen vor dem Tageskalendar die drei-gehaltene Corpuzeile oder deren Raum 40 Pfg.

Nr. 83.

Freitag, den 10. April 1885.

86. Jahrgang.

## Amtlicher Theil.

### Bekanntmachung.

Der zur Zeit an den Mineralwafferfabrikanten Kanitz vermietete Keller unter dem Rathhause, welcher den Eingang unter dem Treppenturme hat, soll auf die sechs Jahre vom 1. Oktober d. Js. ab bis dahin 1891 unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen Montag, den 20. April cr., Vormittags 10 Uhr im Rathszimmer im Waagegebäude hier, selbst meistbietend verpachtet werden, wozu sich Reflektanten einfinden wollen.  
Halle a. S., den 1. April 1885.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Im Hinblick auf den bevorstehenden Beginn des neuen Schuljahres machen wir die beteiligten Eltern, Vormünder und Pflegereltern darauf aufmerksam, daß an den städtischen Lehranstalten folgende jährliche Schulgebühren zur Erhebung gelangen:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
am Gymnasium	100	150
an der Realschule	100	150
höheren Töchterschule (Klasse I bis VIII)	100	150
Vorschule des Gymnasiums und der Realschule	80	120
Vorschule der höh. Töchterschule (Klasse IX u. X)	80	120
Bürgerchule	30	45
Realschule, an welcher Auswärtige nicht aufgenommen werden	18	—
Fortbildungsschule	8	12

Wenn mehrere Geschwister gleichzeitig städtische Schulen besuchen, so beträgt das Schulgeld pro Jahr:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
am Gymnasium	für das 1. Kind 100	150
an der Realschule	" " 2. " 80	120
hö. Töchterschule	" " 3. und jedes weitere Kind 60	90
Vorschule des Gymnasiums u. der Realschule	für das 1. Kind 80	120
" " 2. " 60	90	
Vorschule der höh. Töchterschule	" " 3. und jedes weitere Kind 40	60

Hierbei macht es keinen Unterschied, ob Geschwister dieselbe Schule oder verschiedene der vorgenannten Anstalten besuchen.

An der Bürgerchule beträgt das Schulgeld:

	für Einheimische. für Auswärtige.	
	Markt.	Markt.
für das 1. Kind	30	45
" " 2. "	24	36
" " 3. "	12	18

" 4. und jedes weitere Kind nichts.

Aktive Militärpersonen des Unteroffiziersstandes haben ohne Rücksicht darauf, ob sie eins oder mehrere Kinder in die Bürgerchule schicken, für jedes Kind 6 Mark p. a. zu zahlen.

An der Volksschule wird für die Kinder und Pflegebefohlenen von Personen, welche nicht mehr als 660 M. Einkommen haben, ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer in die Volksschule besuchenden Kinder nur der einfache, für ein Kind zu entrichtende Schulgelde, erhoben.

Von Personen, welche ein höheres Einkommen haben, wird an Schulgeld erhoben:

	von Einheimischen. von Auswärtigen.	
	8 M.	12 M.
für das 1. Kind	12	18
" " 2. "	6	9
" " 3. "	4	6
" " 4. und jedes weitere Kind nichts.		

Außer dem Schulgelde werden an Eintrittsgeldern, welche bei der Aufnahme der Kinder einmalig zu entrichten sind, erhoben:

Am Gymnasium, der Realschule, der höheren Töchterschule und den Vorschulen dieser Anstalten 3 M.  
Die Zahlung des Schulgeldes für das Gymnasium, die Realschule, die höhere Töchterschule, die Vorschulen der genannten Anstalten und die Fortbildungsschule hat vierteljährlich im Voraus, für die Bürgerschule und Volksschule in Monatsraten im Voraus zu erfolgen und ist nach Inhalt unserer Bekanntmachung vom 26. d. M. (Tageblatt Nr. 74 vom 28. März cr.) vom 1. April dieses Jahres ab an die diesseitige Steuer-Deception (bisher Kammer II) im Rathhause, eine Treppe, Zimmer Nr. 4 resp. 5 während der Kasstentunden von Morgens 8 bis Mittags 1 Uhr pünktlich zu leisten. Im Falle nicht pünktlicher Zahlung tritt die Einziehung im Zwangsverfahre ein.  
Halle a. S., 29. März 1885.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf die diesseitige Bekanntmachung vom 6. März cr. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die von den städtischen Behörden unter Zustimmung der Polizei-Verwaltung festgestellte neue Baufluchtlinie für beide Seiten des Steinwegs, sowie für das Grundstück Franckeplatz Nr. 6 nunmehr endgültig festgelegt ist, da gegen die Angemessenheit der bezüglichen Fluchtlinie Einwendungen nicht erhoben sind. Bemerk wird hierbei noch, daß der die neue Baufluchtlinie nachweisende Plan während der nächsten vier Wochen in der Bau-Polizei-Registrierung, Zimmer Nr. 15 zur Einsicht ausliegt.  
Halle a. S., den 8. April 1885.

Der Magistrat.

### Bekanntmachung.

Die schulpflichtigen Kinder, welche in dem neuen Schuljahre die katholische Schule besuchen sollen, werden Montag den 13. April, Vormittags 8 bis 12 Uhr in dem Sprechzimmer der Volksschule, Neue Promenade 13, von Herrn Rektor Marschner aufgenommen. Bei der Anmeldung der Kinder sind Impf- und Taufschein vorzulegen.  
Halle a. S., den 7. April 1885.

Dr. Krähe, Stadtschulrath.

### Bekanntmachung.

Die Versteigerung der verfallenen, beim unterzeichneten Lehmann in den Monaten Januar, Februar und März 1884 verlehnten und erneuerten Pfänder, welche die Pfandnummern 11661 bis 23896 tragen und deren zugehörige Pfandscheine in grünem Druck ausgefertigt sind, findet:

Freitag, am 8. Mai d. Js., von Vormittags 10 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr und an den darauf folgenden Wochentagen von Vormittags 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 1/4 bis 5 Uhr im Auktionslokale des Lehmanns statt.

Es gelangen zur Versteigerung: Goldene und silberne Taschenuhren und sonstige Gold- und Silber-Gegenstände, Betten, Lein- und Bett-Wäsche, Leinwand, neue und getragene Kleidungsstücke, Plätten, Schuhwerk und verschiedene andere Sachen.

Halle a. S., den 8. April 1885.

Das Verkauft der Stadt Halle.

### Polizei-Berordnung.

betr. den Trödelhandel und mehrere andere Gewerbebetriebe.

Auf Grund des § 38 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Geltungsbereich des letzteren verordnet, was folgt: Bestimmungen über den Geschäftsbetrieb der im § 35 Abs. 2 und 3 der Reichsgewerbe-Ordnung verzeichneten Gewerbebetriebe.

1. Wer den Trödelhandel (Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch oder dergleichen) betreibt, ist verpflichtet, ein Buch über seine Ein- und Verkäufe zu führen. Das Buch muß dauerhaft gebunden und durchweg mit fortlaufenden Seitenzahlen

versehen sein. Dasselbe ist, bevor es in Gebrauch genommen wird, von der Orts-Polizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abzustempeln. In dem Buche dürfen weder Notizen vorgekommen noch Eintragungen nachträglich gemacht werden; dasselbe darf weder ganz noch theilweise vernichtet werden.

2. Alle Einkaufs- und Verkaufsgeschäfte sind im Laufe des Tages, an welchem sie abgeschlossen sind, in das Geschäftsbuch einzutragen.

Die Eintragung der Einkaufsgeschäfte erfolgt in der Reihenfolge ihres Abschlusses unter fortlaufenden Nummern. Die eingetragenen Gegenstände sind nach Art, sowie nach Zahl, Maß oder Gewicht genau zu bezeichnen.

Die Eintragung der Verkäufe ist in den dafür bestimmten Spalten des Geschäftsbuchs neben dem entsprechenden Einkaufseintragungen zu bewirken.

3. Bei allen Eintragungen sind Namen, Stand und Wohnort, auf Anordnung der Orts-Polizeibehörde auch die Wohnung desjenigen, mit welchem der Trödel das betreffende Einkaufs- oder Verkaufsgeschäft abgeschlossen hat, genau anzugeben. Ueber die Richtigkeit der gemachten Angaben hat sich der Trödel in glaubhafter Weise zu vergewissern.

Mit minderjährigen Personen darf sich der Trödel ohne ausdrückliche Genehmigung der Eltern oder Vormünder in Geschäfte nicht einlassen.

4. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs ist der Trödel auch dann persönlich verantwortlich, wenn er dieselben durch einen Dritten bewirken läßt.

5. Der Trödel ist verpflichtet, alle ihm von Behörden oder Privatpersonen zugehenden Benachrichtigungen über verlorene oder dem Eigentümer widerrechtlich entnommene Gegenstände nach der Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

6. Die im Betriebe des Trödelhandels erworbenen Gegenstände müssen stets mit einer der Nummer des Geschäftsbuchs entsprechenden Bezeichnung versehen sein. Sie sind in getrennten Räumen oder Behältnissen aufzubewahren, oder doch, wo dies nicht zu ermöglichen ist, von anderen gleichartigen Gegenständen äußerlich getrennt zu halten. Werden sie in anderen, als den unmittelbar für den Trödelhandel benutzten Geschäftsräumen aufbewahrt, so ist ihr Aufbewahrungsort im Geschäftsbuch zu bezeichnen.

7. Geschäftsbücher, welche nicht mehr benutzt werden sollen, sind unter Angabe des Datums abzugeben und der Orts-Polizeibehörde zur Befestigung des Abchlusses vorzulegen. Sie sind so lange aufzubewahren, bis ihre Vernichtung von der Polizeibehörde genehmigt ist. Nach dem Abgange dürfen weitere Eintragungen in die Geschäftsbücher nicht mehr gemacht werden.

Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird. 8. Die Polizeibehörde und deren Organe sind befugt, von dem genannten Geschäftsbetrieb des Trödelers jederzeit Einsicht zu nehmen. Den hiermit betrauten Beamten ist der Zutritt zu den Geschäftsräumen und Lagerräumen, sowie die Einsicht und Prüfung der Geschäftsbücher zu gestatten. Auf Verlangen sind denselben die für den Trödelhandel angekauften Gegenstände vorzulegen; auch ist ihnen jede verlangte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

9. Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung für den Trödelhandel bereits erworbenen und noch im Besitz des Trödelers befindlichen Gegenstände sind unter fortlaufenden Nummern in das neu anzulegende Geschäftsbuch einzutragen, bevor dasselbe zu anderweitigen Eintragungen benutzt wird. Bei der Eintragung sind die Vorschriften unter Nr. 2 und 3, soweit möglich, zu befolgen. Bezüglich der Bezeichnung und Aufbewahrung dieser Gegenstände finden die Vorschriften unter Nr. 6 Anwendung.

10. Vorstehende Bestimmungen finden auf den Kleinhandel mit Garnabfällen oder Drämen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen gleichmäßig Anwendung. 11. Wer das Gewerbe eines Gefindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Buch über die einen Dienst oder eine Stellung suchenden und ein Buch über die Gefinde, Arbeiter oder sonstige Bediensteten suchenden Personen zu führen. Für männliche und weibliche Dienst- und Stellungsucher können getrennte Bücher geführt werden.

Auf Anlegung, Beglaubigung, Führung und Abschluß der Bücher finden die Bestimmungen unter Nr. 1, 4, 7 sinngemäße Anwendung.

12. Die dem Gefindevermieter (Stellenvermittler) erteilten Aufträge sind im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern nach Maßgabe der im Schema vorgegebenen Rubriken vollständig einzutragen. Ueber die

Erlebigung der Aufträge seit neben der ersten Eintragung in den entsprechenden Spalten die weiteren Bemerkungen zu machen.

13. Die Polizeibehörden und deren Organe sind beauftragt, jeherbei von den Geschäftsbüchern des Gewerbebetriebs (Stellenvermittlers) und von den den Gewerbebetriebs betreffenden Schriftstücken Einsicht zu nehmen. Der Gewerbebetriebsbetreiber ist verpflichtet, den damit betrauten Beamten auf Verlangen keine Geschäftsbücher und die gesammelten auf seinen Gewerbebetrieb bezüglichen Schriftstücke vorzulegen oder zu verabfolgen, sowie jede gewünschte Auskunft über den Geschäftsbetrieb wahrheitsgetreu zu erteilen.

14. Personen, welche die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmender Geschäfte, insbesondere die Abfassung der darauf bezüglichen schriftlichen Aufträge gewöhnlich betreiben, sowie die gewerbmäßigen Vermittelungsagenten für Immobilienverträge, Darlehen und Heirathen sind verpflichtet, den zuständigen Polizeibehörden und deren Organen auf Verlangen ihre Geschäftsbücher und die gesammelten auf ihren Geschäftsbetrieb bezüglichen Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen und den betreffenden Beamten jede auf den Geschäftsbetrieb bezügliche Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

15. Denjenigen vorstehend aufgeführten Gewerbebetriebern, die auf Grund früherer Vorschriften Geschäftsbücher zu führen verpflichtet sind, welche den gegenwärtigen Vorschriften nicht entsprechen, kann auf Antrag von der zuständigen Polizeibehörde die Weiterbenutzung dieser Bücher bis zum Abschluss derselben wiederzulässig gestattet werden, sofern daraus Unzuträglichkeiten nicht zu befürchten sind. Die Bücher sind vor dem Gebrauch in Gemäßheit der Nr. 1 von der Polizeibehörde abzustempeln.

16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach dem Strafgesetzbuch eine höhere Strafe verurteilt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M. bestraft.

17. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1885 in Kraft.

Berlin, den 18. März, 1885.

**Für den Minister für Handel und Gewerbe.**  
von Voetischer.

### Bekanntmachung,

den Betrieb der Fischerei während der diesjährigen Frühjahrschönzeit betreffend.

Auf Grund des § 7, Absatz 2 und 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. November 1877 (G. S. S. 244) wegen Ausübung des Fischerei-Gesetzes in der Provinz Sachsen, ertheile ich für die Dauer der diesjährigen Schönzeit (vom 10. April bis 9. Juni) den Fischereiberechtigten des hiesigen Regierungsbezirks die Erlaubnis:

1. zum Ausfisch von Montag früh (Sonnenaufgang) bis Sonnabend früh (Sonnenaufgang) und
2. zum Fang anderer Fische, soweit deren Fang nach § 1 der Verordnung vom 2. November 1877 gestattet ist, von Mittwoch früh (Sonnenaufgang) bis Sonnabend früh (Sonnenaufgang), einer jeden Woche in den dem Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 unterworfenen Gewässern des hiesigen Regierungsbezirks unter der Bedingung:

1. daß die im § 1 der genannten Verordnung vom 2. November 1877 enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden,

2. daß die Landjoch-Reviere von der vorstehenden Erlaubnis ausgeschlossen sind.

Merseburg, den 31. März 1885.

**Der königliche Regierungs-Präsident.**  
v. Dieft.

### Bekanntmachung.

Erde und Bauzucht kann von Montag den 13. d. Mts. ab bis auf Weiteres neben der Berlinerstraße, unmittelbar da, wo die Dierigke Kadehäuser gestanden haben, abgeladen werden. Die Geschäftsführer haben jedoch den Anordnungen des dort aufgestellten Aufsichtsbeamten bezüglich der speziellen Abladestelle unweigerlich Folge zu leisten.

Halle a. S., den 8. April 1885.

**Die Polizei-Verwaltung.**

### Radung.

Der Schlosser **Herman Robert Schlosser**, geboren am 24. Dezember 1856 zu Siebisch für bei Auerbach, wird beauftragt, als heurlaubter Rekrut ohne Erlaubnis ausgemindert zu sein, Ueberretung gegen § 360 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf Anordnung des königlichen Amtsgerichts hierseits auf

den 8. Juni 1885, Vormittags 9 Uhr vor das königliche Schöffengericht zu Halle a. S., Zimmer Nr. 21, zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird derselbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozessordnung von dem königlichen Bezirks-Kommando zu Bremen ausgestellten Erklärung verurteilt werden. B. 162/85.

Halle a. S., den 12. März 1885.

**Schmidt.**

Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.

### Nichtamtlicher Theil.

Halle, den 9. April.

\* Der „Reichs-Anzeiger“ publizirt das Gesetz, betreffend den Beitrag des Reiches zu den Kosten des Bremer Zoll-

an schlusses. Der Reichskanzler wird ermächtigt, der freien Hansestadt Bremen zu den Kosten der Bauten, Anlagen, Einrichtungen und des Grunderwerbs, welche durch den Zollanschlusses Bremens und die mit demselben verbundene Umgestaltung der bestehenden Handels- und Verkehrs-Anlagen veranlaßt werden, aus der Reichskasse einen Beitrag in Höhe der Hälfte des kremlinger Beitrags für die bezeichneten Zwecke festzusetzenden Kostenbedarfs, jedoch höchstens in Höhe von 12,000,000 M. zu leisten.

\* Die deutschen Kreise Straßburgs sind durch das Verbot des bei der Gelegenheit der Wis mardfeier geplanten Fackelzuges in große Mißstimmung und selbst Erregung versetzt worden. Der Fackelzug war lange vorher angemeldet, die Abhaltung desselben genehmigt, große Vorbereitungen waren getroffen, bedeutende Geldmittel ausgegeben, um etwas Hervorragendes, der Feier Würdiges zu bieten. Da kam am Tage vorher das Verbot mit der Motivierung, daß man die Wiederkehr von Ausschreitungen verhindern wolle, welche von Soldaten beim Zapfenstreich am 21. März begangen seien. Diese Motivierung ist es hauptsächlich, welche Mißstimmung erregt. Die allgemeine Annahme geht, wie in der „Nat.-Ztg.“, sowie in anderen Blättern übereinstimmend aus Straßburger Kreisen verkehrt wird, vielmehr dahin, in dieser Polizeimahregel einen Ausfluß übermäßiger Mißthätigkeit auf die Stimmung der Menschheit zu sehen. „Man muß sich vergegenwärtigen, was eine solche Mißthätigkeit bedeutet“, schreibt man der „N. Z.“ Die Demonstration zu Ehren Bismarcks — die einzige öffentliche Versammlung, die es möglich, daß eine deutsche Regierung dahin kommen könnte, ein solches Verbot zu hinterziehen? Man könnte sich keine falscher Mißthätigkeit, keine unammlichere Nachgiebigkeit denken. Unmöglich, da die alterschifflichen Zeitungen erklären, was ohnehin natürlich ist, daß kein Eingeborener an einem so selbstverständlichen Ausdruck deutscher Gesinnung Anstoß genommen haben würde.“ Man braucht nicht den scharfen Urtheile der deutschen Bevölkerung nicht in allen Punkten übereinzustimmen, aber man muß zugeben, daß es ihm an Gründen nicht mangelt.

\* Von den Berl. Pol. Nachr. wird der Befürchtung entgegen getreten, daß das Gesetz, betreffend die Pensionierung der Volksschullehrer, falls es vom Landtage beschlossen werden sollte, von der Regierung wegen Geldmangels nicht angenommen werden könnte. Keinesfalls dürfte die Finanzlage die Einführung der Staatsregierung gegenüber einer von einer gesetzgeberischen Körperschaft beschlossenen, sachlich zureichenden gesetzgeberischen Maßregel der bezeichneten Art ausschlaggebend bestimmen. Vielmehr habe der Finanzminister ausdrücklich betont, daß die Stellung der Staatsregierung zur Verwirklichung eines von ihr selbst als dringlich anerkannten, aber wegen Mangel an Mitteln zurückgestellten Bedürfnisses, wie die Regelung des Lehrerpensionswesens, sich wesentlich ändere, wenn die Vertretung der Steuerzahler darstellende gesetzgeberische Körperschaft mit überwiegender Mehrheit dasselbe durch die Annahme des Entwurfs für so dringlich erkläre, daß die Verwirklichung derselben ohne Rücksicht auf die aktuellen Deckungsmittel erfolgen müsse. Es stehe daher auf der Hand, daß die Stellungnahme des Staates wesentlich davon abhängt, daß und in welcher Weise ein endgültiger Beschluß des Abgeordnetenhauses vorliegt, daß aber, wenn dieses mit statischer Mehrheit angezweifelt der Finanzlage dem Entwurf zustimmt, die Frage der Deckungsmittel die Entscheidung der Staatsregierung kaum beherrschen dürfte.

\* Der Kieler Handelskammer ist auf ihre Eingabe betreffend die Behandlung des Arztees Reis als Kriegskontrebande an der chinesischen Küste, folgende Antwort des Reichskanzlers zugegangen: „Auf die Vorstellung vom 1. d. M. erwidere ich der Handelskammer, daß die nachtheilige Rückwirkung, welche die Behandlung von Reis als Kriegskontrebande für unsere Handels- und Schiffsfahrtsinteressen haben kann, uns nicht die Berechtigung verleiht, einer auf sich erlaubten Maßregel fremder Kriegsführung entgegenzutreten. Jeder Krieg ist eine Katastrophe, welche nicht nur für die Kriegführenden, sondern auch für die Neutralen Uebel im Gefolge hat. Diese Uebel können durch das Eingreifen einer neutralen Macht in die Kriegsführung Dritter sehr leicht eine Steigerung zum Nachtheile der Unterthanen der eingreifenden Macht erfahren, und es kann auf diesem Wege dem deutschen Handel größerer Schaden zugefügt werden als der einer vorübergehenden Behinderung des Reichshandels in den chinesischen Gewässern. Die in Rede stehende Maßregel der feindlichen Verpflanzung und ist ein berechtigtes Mittel der Kriegsführung, wenn sie gleichmäßig gegen alle neutralen Entschickte zur Durchführung kommt.“ Inzwischen ist die Eingabe auf anderem Wege in Befriedigender Weise gelöst, die Friedensplänner sind in Befriedigender Weise unterzeichnet worden.

\* Der von Herrn Lüderitz erworbene Kolonialbesitz in Westafrika ist nunmehr laut Vertrag vom 4. d. M. an ein deutsches Konsortium, dessen Delegirte den Vertrag unterzeichneten, übergegangen. Die Anfänger beabsichtigen eine landbesitzliche Korporation mit königlicher Genehmigung zu bilden. Das Statut wird in den nächsten Tagen zur Allerhöchsten Genehmigung eingereicht werden. Es bezeichnet als den Zweck der Korporation die Erwerbung, Verwaltung und Ausbarmachung der unter deutsche Schutzherrschaft getheilten kolonialen Besitzungen in Südwestafrika. Das Kapital, welches in Höhe von 1,200,000 Mark festgesetzt ist, soll durch Einlagen von je 1000 M. aufgebracht werden und ist sowohl seitens der Einlegen-

den wie seitens der Korporation umfindbar. Die Jahresüberschüsse gelangen unter den Einlegern zur Vertheilung, sofern und soweit die Staatsregierung die Genehmigung giebt. Bis jetzt sind ca. 650,000 Mark an Einlagen gesichert. Es wird indes weiterer Beteiligung dringend bedürfen, wenn die Korporation dauernd ihre Aufgabe lösen soll.

\* Polnische Blätter hatten die Unvorsichtigkeit begangen, ein römisches Telegramm zu verbreiten, inhaltlich dessen die Ernennung des Defans Wanjura zum Erzbischof von Posen seitens des Papststuhls aus dem Grunde verweigert worden sei, weil der Genannte nicht dem Adel angehöre und daher nicht genügenden Einfluß haben würde. Als sie den Fehler einsehen, suchten sie sich zwar auszuweichen, aber von all den verlegenen Aeußerungen bleibt, wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ schreibt, „nur das impudentum übrig, daß er nicht dem polnischen Adel angehört. Aber allerdings muß auch gerade dieser Umstand für gewisse einflussreiche Kreise im Vatikan von entscheidendem Gewicht sein. Alle diejenigen, welche die Verweigerung Polens von Preußen zum Ziel ihrer kirchenpolitischen Bestrebungen machen, müssen die Verweigerung des erzbischoflichen Stuhles in Posen mit einem polnischen Adligen ertragen. Der Posener Bauer hat für die polnischen Ziele der polnischen Propaganda kein Herz; er verliert seinen eigenen Vortheil zu gut, als daß er sich nicht unter der preussischen Herrschaft zufrieden fühlen sollte. Die Propaganda legt ihre ganze Hoffnung auf den Adel; sie sucht für diesen noch einen Führer, der die revolutionären Elemente zusammenfaßt und dirigirt, und einen solchen kann sie nur in einem Erzbischof finden, der aus den Kreisen des polnischen Adels hervorgegangen ist.“

\* Das neue französische Kabinet Brisson-Freyinet hat sich gestern der Kammer vorgelegt und als Morgengabe die unterzeichneten Friedensplänner mitgebracht. Eine Depesche des Grafen Patenotre bestätigt, daß China die am 3. ds. in Paris durch Willot und Campbell unterzeichneten Friedensplänner unterzeichnet habe. Die Nachricht hiervon verurtheilt große Bewegung in der Kammer. Der Plännervertrag enthält folgende Bestimmungen: Waffenstillstand vom 10. d. M. ab; Beginn der Räumung Tonkings durch die Chinesen am 20. d. M., Vollenbung derselben am 30.; Pensionen für die Angehörigen der Gefallenen von Paole; Handelsvertrag mit Frankreich, dem die Grenze gegen Tonking geöffnet wird; Räumung aller chinesischen Gebietsstücke durch die Franzosen; Anerkennung der chinesischen Souveränität über Annam; Frankreich behält bis zum endgültigen Friedensschluß das Recht, neutrale Schiffe auf Kriegskontrebande zu untersuchen und den Beschlüssen zu blockieren. Die Affaire bei Langkon hat wohl vornehmlich dazu beigetragen, daß China verhältnismäßig wenig bluten muß. Die Pariser Tagespresse ist von dem Programm des Kabinetts befreudigt; nur eines beweist man: das Bestehen von Verhöhnung und Eintracht auf längere Zeit. Aus Tonking meldet General Briere, daß die französischen Truppen die zwischen Chu und Dongkon belegenen Höhen von Brownan und Deoquan wieder besetzt haben.

\* Die von der belgischen Regierung für den internationalen Schiffsfahrts-Kongress eingesetzte Kommission beschloß durch das Auswärtige Amt die auswärtigen Regierungen zu ersuchen, über die Kanalfragen in deren Lande dem Kongress eine Mitteilung zu machen und sachkundige Vertreter zu demselben abzuordnen. Vize-Eultremont, Generalkommissar der Regierung stellte das Ersuchen des Herrn Vessiers in Aussicht.

\* Lord Roseberry, ein Mitglied des englischen Kabinetts, wird demnächst nach Berlin kommen, und zwar in besonderer Mission; während von einer Seite behauptet, die Mission sei privaten Charakters, erklärt man von der anderen, er werde wegen der englischen Verhältnisse, speziell der finanziellen Regelung mit dem Reichskanzler zu verhandeln haben. Eine andere Version, wonach die russisch-englischen Differenzen den Lord nach Berlin führten, ist von der „N. A. Z.“ kategorisch dementirt worden, indem letztere jede Einmischung Deutschlands in dieser Angelegenheit entschieden zurückweist.

\* Der Präsident von Mexiko, Porfirio Diaz, hat den Justizminister Baranda beauftragt, in den unter den mittelamerikanischen Republiken bestehenden Differenzen die Vermittlung zu übernehmen.

### Tages-Chronik.

\* Der Kaiser nahm gestern Vormittag den Vortrag des Hofmarschalls Grafen Perponcher entgegen und empfing den vorläufig bis zum 1. Oktober zum königlichen Hofmarschallante kommandirten Premierlieutenant in Regiment der Garde du Corps Herrn v. Reichardt, welcher darauf auch von der Kaiserin empfangen wurde. Später wurden von dem Kaiser mehrere Offiziere zur Abhaltung persönlicher Meldungen empfangen. Mittags arbeitete der Kaiser mit dem Wirkl. Geh. Rath von Wilmsowik und ertheilte dem neu ernannten Ober-Landforstmeister Donner Aubienz. Um fünf Uhr fand bei den Majestäten zu Ehren des in Berlin eingetroffenen außerordentlichen Gesandten des Sultans, des türkischen Generals Nisa Paicha, im königlichen Palais ein Mahl von etwa 36 Gedecken statt. Heute Abend wird im königlichen Palais bei den Majestäten wieder eine musikalische Unterhaltung stattfinden. — Der Kronprinz nahm vorgestern Vormittag Vorträge, sowie um zwölf Uhr militärische Meldungen entgegen und besichtigte am Abend 7 Uhr die Lesäle der königlichen Bibliothek, welche verjüngtweise mit elektrischem Licht erhellbar waren. — Prinz Friedrich



**Billigste Bezugsquelle aller Arten selbstgefertigter Möbel**  
**3. Alter Markt 3, Eingang durch's Thor.**

**Bekanntmachung.**

Der auf Dienstag den 14. d. Mts. im Bürgergarten hieselbst in Angelegenheiten des Chauffeehauses von Völlberg nach Wärmlich anberaumte Licitationstermin ist von **Vormittags 10 Uhr auf Nachmittags 3 Uhr** verlegt.  
 Halle a/S., den 8. April 1885.

Die Landes-Bauinspektion Halle a/S.

**Homöopath. Heil-Bureau,**

gr. Wallstraße 5, 1. Etage,  
 täglich geöffnet **Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr.**

Die sichere Heilung jeder heilbaren Krankheit erfolgt ohne späteren Nachtheil für die Gesundheit, bei niedrigsten Kosten, nach streng homöopath. System. Spec.: **Wagen- und Nervenleiden, Hautausschläge, Syphilis und Frauenkrankheiten.** Heilung auch brieflich.

**C. Schütze, pract. Homöopath.**

**Bekanntmachung.**

Der Ausverkauf der Johannes Müller'schen Concurs-Masse, bestehend aus nur soliden Koffern u. Handtaschen für Damen und Herren, Touristen- u. Umhängetaschen, Bergtornister, Hosenträger, Cigarrenetuis und Portemonnaies, Plaidriemen findet **verpflichtung von 9 bis 1 Uhr und 3 bis 7 Uhr zu Taxpreisen** statt.

**Auction.**

Freitag den 10. d. Mittags 12 Uhr verleihere ich im Lagergebäude der Firma **Otto Westphal Filiale** hier — Steinthor-Bahnhof — in einer Streitfache: **40 Kisten und 8 Bunde geräuch. Fische (Wüdlinge).**

Hirsch,  
 Gerichtsvollzieher.

**Auction**

im Zwangsvollstreckungsverfahren. Freitag den 10. d. Mts. Nachm. 3 Uhr verleihere ich **Wahlgraben 2** hier: ca. 3000 Topfpflanzen, 1 Schreibstisch, 1 Kleiderstisch, zwei Sophas, mehrere Fische, Stühle, Spiegel etc.

Hirsch,  
 Gerichtsvollzieher.

**Große Auction.**

Dienstag den 14. April cr. von **Vormittag 10 Uhr an** verleihere ich in der Restauration „zur Stadt Leipzig“, Martinsgasse 18, versch. Möbel in Mahag., Eichen- u. Birnbauholz, als:  
 1 gr. Buffet mit Marmorplatte, 1 fl. dergl., 2 gr. Zeincauzpiegel mit Tischen, 3 große Spiegel, ein Schreibstisch, 1 Bücherschrank, 1 Couffentisch für 24 Personen, 12 eich. Hohlkehlfühle, 1 gr. G. Sopha, 3 Sophas, 7 Sessel, drei gr. schw. Fische, 1 mah. Schreibtisch, 6 mah. Hohlkehlfühle, div. Kleider-, Wäsche- und Küchenschränke, eine große Etage, 1 großen Teppich, 13 Sambergins und verschiedene Wirthschaftsgegenstände.  
 W. Elste, Auctions-Kommissar.

**Auction.**

Sonabend den 11. April cr. Vorm. 10<sup>1/2</sup> Uhr verleihere ich **Geißstr. 42** hier zwangsweise:  
 1 Eischrank, 1 Ledentisch mit Marmorplatte, 2 Waarenregale, 10 Armleuchter, 10 Broden, fünf Kreuzen und 6 Halstufen von Bernstein, 1 Kleiderstisch, zwei Kommoden etc.  
 Dietze, Gerichts-Vollzieher, Leipzigerstr. 14.

**Holz-Auction.**

Leipzigerstr. 34 soll Freitag den 10. d. Nachmittags 3 Uhr **Kuh- und Brennholz** versteigert werden.

**Noch nie dagewesen!**

Güte werden nach neuester Mode für 30 Pfg. garnirt gr. Wallstr. 1, II, r.

**Kunstgewerbe-Verein zu Halle a. S.**

**Einladung**

zur Monatsversammlung am **Donnerstag** den 9. d. Mts. Abends 8 Uhr im Saale des **Café David.**

**Tagesordnung:**

1. Geschäftliche Mittheilungen.
2. Aufnahme neuer Mitglieder.
3. Vortrag des Herrn Regierungsbauinspektor **Knoch: „Meber Licht und Farbe.“**
4. Beantwortung des vom Verbands deutscher Kunstgewerbe-Vereine aufgestellten Fragebogens zur Erzielung von Normen für das Konkurrenzwesen.
5. Ausschreibung mehrerer Konkurrenzen.
6. Vorlage kunstgewerblicher Entwürfe von Direktor Götz in Karlsruhe.

Der Vorstand:  
 Lohausen, Stadtbaurath.

**III. Communal-Wahlbezirks-Verein.**

Freitag den 10. April Abends 8 Uhr im **Glauchauischen Schiefgraben Monatsversammlung.**

- Tagesordnung:** 1. Schlussbericht über die Einrichtung der Zwingerstraße. 2. Straßenbahn für den Süden der Stadt (Fortsetzung der früheren Besprechung). 3. Einrichtung einer städtischen Arbeitsnachweisstelle. 4. Sonstige Mittheilungen.

Der Vorstand.

**Verein der Gastwirthe von Halle a. S. und Umgegend.**

Die Monatsversammlung wird Freitag den 10. April Nachm. 3 Uhr beim **Collegen Haase, „Kaiser Wilhelms-Halle“**, abgehalten.  
**Tagesordnung** im „Gasthaus“ vom 5. April. Der Vorstand.

**„Iduna“**

**Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Vericherungs-Gesellschaft in Halle a. S.**

Wir bringen hierdurch zur Kenntniz der Mitglieder unserer Gesellschaft, daß die diesjährige ordentliche Generalversammlung

**am 2. Mai d. J. Vormittags 12 Uhr**

in dem Saale des „**Gasthofs zum Kronprinzen**“ hieselbst abgehalten werden wird. In Betreff der Berechtigung zur Theilnahme an der Generalversammlung verweisen wir auf die Bestimmungen in § 12 des Statuts von 1872 resp. § 16 der Statute von 1863 und 1854.

Die Legitimation der theilnehmenden Mitglieder muß vor Beginn der Versammlung durch Vorzeigung der betreffenden Vericherungs-Police und der letzten Präsenz-Liistung geführt werden.

Bevollmächtigte stimmberechtigte Mitglieder haben ihren Auftrag durch beglaubigte Vollmacht und die Stimmberechtigung ihres Auftraggebers durch Bescheinigung des betreffenden Generalagenten nachzuweisen.

Der Eintritt in das Versammlungstokal wird nur gegen Legitimationskarten gestattet, welche im Bureau der Gesellschaft bis spätestens am 1. Mai d. J. täglich von 8 bis 3 Uhr im Empfang genommen werden können.

**Tagesordnung:**

- 1) Jahresrechnung und Beschlußfassung über die zu ertheilende Entlastung.
  - 2) Ergänzungswahl von zwei Mitgliedern für den Verwaltungsrath.
- Vom 25. April d. J. ab wird jedem Mitgliede ein Exemplar der Bilanz und Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben auf Erfordern im Direktions-Bureau ausgehändigt.

Halle a. S., den 28. März 1885.

**Der Verwaltungsrath**

der **Lebens-, Pensions- u. Leibrenten-Vericherungs-Gesellschaft „Iduna“** in Halle a. S.  
 von **Voss**, Vorsitzender.

**Grosse**

**Gemälde-Versteigerung**

alte Promenade früher Restaurant alte Promenade  
 No. 5. **Moabit.** No. 5.

Freitag den 10. April cr. und  
 Sonnabend den 11. April cr.  
**Vormittags 10<sup>1/2</sup> Uhr** anfangend

müssen im Auftrage die seit längerer Zeit **alte Promenade Nr. 5** ausgehellen

**246 Stück Original-Ölgemälde**

herorragender Künstler öffentlich meistbietend versteigert werden.

Zur eingehenden Prüfung und Besichtigung sind die Gemälde **Wittwoch den 8. und Donnerstag den 9. April cr.** bei freiem Entrée zur gefälligen Ansicht ausgestellt.  
**Friedrich Schafrueek.**

**Von höchster Wichtigkeit für die Augen Jedermanns**

Das nur allein wirklich ächte **Dr. White's Augenwasser** von **Franzose Erhardt** in **Delze** in Dänemark ist seit 1822 weltberühmt. Dasselbe ist à lacon 1 Mk. zu haben in der Löwen-Apotheke des Herrn **C. Wagnar** in Halle a. S.

Man verlange aber ausdrücklich nur wirklich ächte **Dr. White's Augenwasser** von **Franzose Erhardt**. Kein anderes.

**2 Gebett ff. Betten, à 24 Mk. und Mk. 35, sofort zu verkaufen**

gr. **Ulrichstr. 5**, im Cigarrengeschäft.  
 Ein noch gut erhaltener **Wahagonschreibstisch** ist umständehalber für 12 Thaler zu verkaufen

**Blanc u. weiße Saat- u. Speisekartoffeln** verkauft  
 gr. **Steinstraße 51.**

**J. M. Reichardt**

Buchhandlung u. Schreibmittel-Anstalt  
 Halle a/S., Schulberg 20,  
 officirt



**Schulbücher,**

alt u. neu, billig bei  
**Ch. Graeger, Schulgasse 3c.**

**Gichtwatte,**

besitzt 4 Mittel gegen Gicht und Rheumatismen aller Art, als: Gicht, Krampf, Asthma, Zahndrücken, Kopf-, Zahn- und Brustschmerz, Migräne, Rücken- und Venenbeschwerden. In jedem zu 1 Mk. und halben zu 60 ct. bei **Carl Graeger, Schulgasse 3c; H. Schütz, gr. Ulrichstraße 29 in Halle a. S.**

**Wäcker-Verpachtung.**

Die **Wäcker** jeder Nr. 3, in der Nähe des **Stadtfeldes** am **Wäckerdorfer Wege** liegend, 17 Morgen zunächst der Stadt und 29 Morgen nach dem Dorfe zu gelegen, sind vom 1. Oktober d. J. an neu zu verpachten. Das Nähere bei **P. A. Trappe**, am **Kirchthor 24**, Halle, den 8. April 1885.

**Umsonst** deri. Anweisung z. Rettung von **Trunksucht** mit auch ohne Wissen. **M. C. Falkenberg**, Berlin, Holtenauerstr. 62. — 100te gerichtl. gepref. Dankschreiben.

**Clavierunterricht**

von **Anfangsgründ.** bis zur **Vollendung.** **Marie Kahleis**, Dorothienstraße 6. Ausgebildet am **königl. Conservatorium zu Leipzig.**

**Sammelstellen**

**für Cigarrenköpfschen:**

- Dr. **Schlott**, Sanitätsrath, Königsr. 30.
  - Hildebrandt**, Maarenstr. 17.
  - Dr. **Günther**, Blumenstraße 4.
  - Ed. Robert**, gr. Ulrichstraße 41.
  - Küttich**, Hotel garni zur Tulpe.
  - Glück**, Postsecretär, Steg 12.
  - Wolfsblatt**, Freier, Schmeerstraße 35.
  - Julius Lüderig**, Harz 25.
  - Glück**, Auktions-Kommissar, Schulberg 12.
  - Moriz König**, Rathhausgasse 9; alleinige Verkaufsstelle für Cigarrenköpfschen, Kisten und Bänder.
- Sammel werden gebeten, selbst den kleinsten Vorrath sofort abzuliefern.